

Vereinssatzung und Beitragsordnung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter dem Namen

„Unternehmer - Initiative Rhein-Berg e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in: 51491 Overath, An den Gärten 13

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das europäische Kalenderjahr

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist:

Die Förderung der regionalen Wirtschaft. Die Zusammenführung von Unternehmern der Region. Die Förderung- und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Die Unterstützung regionaler Interessengemeinschaften mit dem Ziel der wirtschaftlichen Förderung. Die Unterstützung- und Förderung von regionalen Jugend-Initiativen. Die Zusammenarbeit mit überregionalen Wirtschafts-Institutionen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung von gesellschaftlichen Zusammenkünften, fachbezogenen Referaten, Seminaren und Tagungen und durch die Weitergabe von aktuellem und allgemeinem Wissen an die Mitglieder verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen unabhängig von ihrem Geschlecht oder ihrer Nationalität sein. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab der Volljährigkeit.

(2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter dem Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

(2) Beitragsordnung: Der Jahresbeitrag beträgt Euro 65,--. Für Schüler, Studenten und Arbeitslose beträgt der Jahresbeitrag Euro 5,--. Bei extremer Bedürftigkeit können Mitglieder auf Antrag und Beschluss des Vorstandes von der Beitragspflicht für jeweils ein Jahr befreit werden. (Stand 1.2.2005)

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Pressesprecher
- e) dem Schriftführer
- f) und bis zu 5 Beisitzern

(2) Zum Vorstandsvorsitzenden im Sinn von § 8 (1) a der Satzung darf nur eine natürliche Person gewählt werden.

(3) Grundsätzlich ist von einer Ämterhäufung auf eine Person abzusehen. Die Aufgaben des Kassenwartes, des Schriftführers und des Pressesprechers dürfen aber bei dem Fehlen von geeigneten Personen oder Bereitwilligen auch von derselben Person erfüllt werden. Darüber hinaus können die Aufgaben des Pressesprechers bei dem Fehlen von geeigneten Personen oder Bereitwilligen auch vom Vorstandsvorsitzenden erfüllt werden. Die Aufgaben des Vorstandsvorsitzenden und des Kassenwartes dürfen aber nicht von der gleichen Person übernommen werden.

(4) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die in § 8 (1) a und b genannten Mitglieder des Vorstandes. Sie sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 10 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Rücktritt des Vorstandsvorsitzenden bzw. des Kassenwartes übernimmt bis zur kurzfristig einzuberufenden Mitgliederversammlung und Neuwahl das nach § 8 (1) nächstfolgende Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und des Kassenwartes erfolgt mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Geheime Wahl ist schon auf Antrag eines Mitgliedes für alle Vorstandsmitglieder aus der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Kandidatur erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes. Kann ein Mitglied bei dem ersten Wahlgang die notwendige 2/3 Mehrheit nicht erzielen, erfolgt ein weiterer Wahlgang, bei dem es genügt, wenn das Mitglied die einfache Mehrheit auf sich vereinigen kann.

(6) Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch einfache Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder per Akklamation. Ihre Kandidatur erfolgt auf Vorschlag eines Mitgliedes.

§ 11 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht zwingend notwendig.

(2) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(3) Notwendige Eilentscheidungen dürfen vom Vorstandsvorsitzenden alleinverantwortlich durchgeführt werden. Allerdings muss er dafür umgehend die Zustimmung des Vorstandes einholen.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

(3) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Dieses kann durch schriftliche oder auch durch elektronische Einladung (Email) erfolgen.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der zur Beschlussfassung erschienenen Mitglieder.

(7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Satzungsänderungen oder die Abwahl des Vorstandes bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.

§ 13 Protokollierung

(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Änderungen und Zusätze

Der Vorstandsvorsitzende ist ermächtigt, etwaige vom Registerrichter oder Finanzamt verlangte Änderungen oder Zusätze der Satzung zu veranlassen. Hierüber sind die Mitglieder zu unterrichten.

Vorstehende Satzung wurde am 12.02.2008 in Overath von der Mitgliederversammlung geändert und beschlossen.

Unternehmer - Initiative Rhein-Berg e.V.

gez. Dr. Guido Freis
- 1. Vorsitzender -

gez. Markus Leidolf
- stellv. Vorsitzender -